

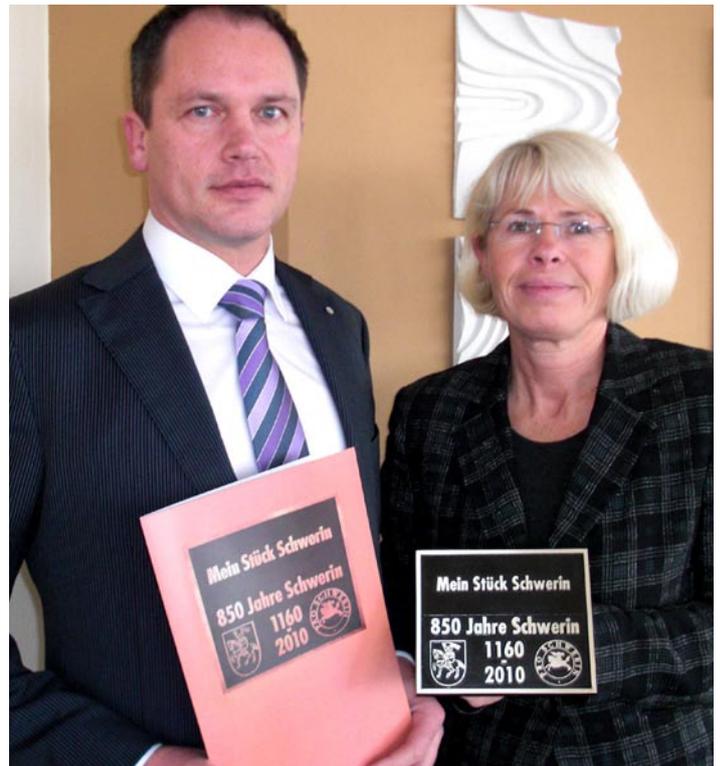
„Mein Stück Schwerin“ – Die Plakette

Pro Schwerin unterstützt Großereignisse

Firmen, Vereine, Organisationen und Privatpersonen haben wieder die Möglichkeit, ihr Engagement für Schwerin öffentlich zu machen. Der Verein „Pro Schwerin e.V.“ bietet Interessenten „Mein Stück Schwerin“. „Wir wollen damit die zur Bundesgartenschau sehr erfolgreiche Plakettenaktion als neues Projekt weiterführen“, sagte Projektleiter und Vereinsmitglied Oliver Behn. „Als erstes werden wir die 850-Jahr-Feier der Landeshauptstadt unterstützen.“ Er ist sich sicher, dass viele Schweriner dieses Angebot nutzen werden. „Die Plakettenaktion ‚Mein Stück Schwerin‘ passt ganz wunderbar zu unserem diesjährigen Stadtjubiläum“, sagte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. „Unser Geburtstag ist nach der BUGA ein weiterer schöner Anlass, sich im Herzen Schwerins mit einer Bronzeplakette zu verewigen und dabei auch noch etwas Gutes für die Stadt zu tun.“ Sie werde deshalb ausdrücklich für das Projekt werben. Das Projekt „Mein Stück Schwerin“ - Die Plakette soll nach dem Stadt-

jubiläum nicht beendet werden. Vielmehr würden andere Vorhaben gefördert, beispielsweise der Schweriner Gartensommer, so Oliver Behn. Der Verein „Pro Schwerin“ bietet die Möglichkeit, eine Bronzeplakette zu erwerben. „Je nach Standort sind die Preise unterschiedlich“, erklärte Oliver Behn. „Zunächst sind wieder die Orte ins Auge gefasst, die auch schon zur BUGA aktuell waren.“ Dies sind die Schlosspromenade und der Berthaklingberg-Platz sowie die Brücken und Sitzstufen im Garten des 21. Jahrhunderts. „Wer die Plakette jedoch vor seinem Wohnhaus oder an seinem Geschäft platzieren möchte, kann dies jetzt auch tun“, so Oliver Behn. „Die Befestigung müsste er dann selbst vornehmen. Wir werden aber bei eventuell notwendigen Genehmigungen o.ä. unterstützen.“

Auch Nachgüsse bereits erworbener Plaketten sind möglich. Interessenten melden sich bitte bei Oliver Behn, Telefon: 0385/555591, meinstueckschwerin@pro-schwerin.de



Die Plakettenaktion kommt 2010 dem Festumzug zugute. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow sicherte Oliver Behn zu, für die Aktion zu werben.

VR Bank Schwerin nimmt 850 Jahre Schwerin für bare Münze

Erlöse der Jubiläumsmünze kommen dem Festumzug zugute



Der Verkauf der Gedenkmünze kommt dem Festumzug zugute.

Die VR-Bank Schwerin legt aus Anlass des 850-jährigen Stadtjubiläums von Schwerin eine Gedenkmedaille auf. Mit dem Verkaufserlös will die Bank den Festumzug zur 850-Jahrfeier Schwerins unterstützen. Zum Start der Verkaufsaktion hat Matthias Bungert, Vorstand der VR-Bank eG, ein Exemplar der Jubiläums-Medaille an Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow übergeben.

„Ich freue mich, dass so viele Schweriner Unternehmen dem Aufruf gefolgt sind, mit eigenen Beiträgen unser Jubiläumsfest mitzugestalten. Wer die Gedenkmedaille kauft, der erwirbt ein Erinnerungsstück von bleibendem Wert und kann gleichzeitig das Stadtjubiläum unterstützen“, so

die Oberbürgermeisterin. „Wir übernehmen Verantwortung für unsere Region. Daher stand es für uns außer Frage, der Landeshauptstadt zum Geburtstag ein Präsent zu überreichen“, so Matthias Bungert.

„Schwerin bietet seinen Bewohnern und Gästen eine bezaubernde Mischung aus Modernem und Historischem. Ein reiches Angebot an Kunst und Kultur, eine wunderschöne historische Altstadt, der hohe Freizeitwert durch die Lage am Wasser und die Offenheit der Menschen – das macht Schwerin liebenswert und sympathisch. Wir haben versucht, diesen speziellen Charakter zu zeigen und 850 Jahre Schwerin tatsächlich für bare Münzen genommen.“ Auf der

einen Seite der Prägung ist mit dem Schweriner Schloss das anmutige Wahrzeichen Schwerins zu sehen, auf der anderen das Logo zur 850-Jahrfeier mit Elementen des Wappens.

Die Münze wurde im Mecklenburger Münzkontor hergestellt. Erhältlich ist sie in zwei Auflagen: In Neusilber kostet sie zehn und 999er Feinsilber 30 Euro. Der Verkaufserlös kommt dem Festumzug zugute. Die Münze ist in allen Geschäftsstellen der VR-Bank in Schwerin, Parchim und Ludwigslust erhältlich. „Wir wünschen Sammlern, den Schwerinern und ihren Gästen viel Freude an diesem ganz besonderen Andenken“, sagt Matthias Bungert.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
20.03., 17.04. und 08.05.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 09.04.2010

Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung

Die 8. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 22. März 2010, um 17 Uhr, im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14, statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
3. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
4. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 7. Sitzung der Stadtvertretung vom 22.02.2010
5. Personelle Veränderungen
6. Prüfung zur Einrichtung einer „Risikokinder Informationsdatei“
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
7. BÜNDNISGRÜNE Fraktion fordert Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Kriminalität von Jugendlichen an Schweriner Schulen (Bericht über die Situation der Schulsozialarbeit)
Einreicher: Fraktion SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
8. Ordnung und Sicherheit ruhender Verkehr - Verwehrplatz LH Schwerin, Abschleppdienst
Einreicher: Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder
9. Hauptsatzung
Einreicher: Verwaltung
10. Durchführung des Schweriner Gartensommers
Einreicher: Verwaltung
11. Kommunaler Datenschutz im Internet
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
12. Flächen für Wassersportzentrum Bornhövedstraße/Altes Klärwerk zügig erschließen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
13. Vorrang von Kreisverkehren prüfen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

14. Einrichtung eines Schweriner Wochenmarktes am Samstag in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr im Bereich Am Markt (zusätzlich zum Mittwochsmarkt)
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

15. Fußgängerampel für die Möwenburgstraße im Bereich der Kreuzung Speicherstraße/Brigitte-Reimann-Straße
Einreicher: Antrag Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder

16. Genehmigung zur europaweiten Ausschreibung für die Belieferung mit Schulbüchern im Schuljahr 10/11
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger

17. Umgestaltung der Baumreihe Fasanenstraße
Einreicher: Ortsbeirat Neumühle, Sacktannen

18. Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
Einreicher: Verwaltung

19. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Einreicher: Eigenbetriebe der LH Schwerin - SDS / SAE

20. Änderungssatzung zur Satzung der LH Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)
Einreicher: Verwaltung

21. Überprüfung auf Tätigkeit beim MfS und AfNS
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

22. Weiterbildung für die Selbstständige Schule
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

23. Künftige Bewirtschaftung öffentlicher Toilettenanlagen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

24. Stadterneuerung und Stadtbau: Mittelfristige Maßnahmeplanung 2010 - 2012 Programmtrag

Städtebauförderung 2010
Einreicher: Verwaltung

25. Satzung nach § 34 Abs.4, Nr.3 BauGB „Lankow - Neumühler Weg“ Beschluss über die Stellungnahmen Satzungsbeschluss
Einreicher: Verwaltung

26. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Schwerin und am Oberverwaltungsgericht M-V Greifswald für die Wahlperiode 2010 bis 2015
Einreicher: Verwaltung

27. Straßenbenennungen in Neubaugebieten
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

28. Berichtsanträge

28.1. Kosten für Durchführung der Rückzahlungsforderungen durch die Agentur für Arbeit fehlender Berücksichtigung der Kindergelderhöhung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

28.2. Hortbetreuung zum Schuljahr 2010/2011
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

28.3. ehemalige Deponie Schelfwerder
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

Nicht öffentlicher Teil

29. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

30. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

31. Grundstücksangelegenheit
Einreicher: Verwaltung

gez.
Stephan Nolte
Stadtpräsident

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen in Einrichtungen des Kulturbüros der Stadt Schwerin beschlossen:

I. Grundsätze für die Vergabe von Räumen

§ 1

Allgemeines

(1) Veranstaltungs-, Konferenz-, Unterrichts- und Ausstellungsräume werden durch das Kulturbüro vergeben, soweit nicht Belange der Stadt beeinträchtigt und die Räume nicht von der Stadt für eigene Veranstaltungen u.ä. benötigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

(3) Die Benutzung von Räumen richtet sich nach dieser Ordnung. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 2

Art der Benutzung

Die Veranstaltungs-, Konferenz-, Unterrichts- und Ausstellungsräume werden in erster Linie für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Benutzungszeit

Die Benutzungszeiten werden vertraglich zwischen dem Veranstalter und dem Kulturbüro festgelegt.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;

2. die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter nicht erfüllt werden;

3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.

(2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

(3) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Ersparte Aufwendungen des Vermieters sind abzurechnen.

§ 5

Kündigung

(1) Werden Räume zur laufenden Nutzung überlassen, so kann der Vertrag von beiden Parteien bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben ordentlich gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Stadt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

1. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;

2. durch die Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;

3. die sonstigen, sich aus dieser Ordnung oder vertraglich übernommenen Ver-

pflichtungen durch den Mieter nicht erfüllt werden;

4. die überlassenen Räume für Aufgaben des Kulturbüros oder andere dienstliche Zwecke dringend benötigt werden.

(3) Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

II. Benutzungsrichtlinien

§ 6

Beginn und Beendigung von Veranstaltungen

(1) Die bereitgestellten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung der Benutzung in der Person des Antragstellers, sind mit dem Kulturbüro vor der Veranstaltung abzustimmen.

(2) Der bereitgestellte Raum ist dem Veranstalter vor jeder Benutzung durch einen Verantwortlichen des Kulturbüros zuzuweisen.

§ 7

Aufsicht

(1) Der Benutzer hat dem Kulturbüro bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen voll geschäftsfähigen Personen anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein.

(2) Beauftragten des Kulturbüros ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jeder Zeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 8

Sicherheitsvorschriften

(1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf ohne Einwilligung des Vermieters in seiner Aufstellung nicht verändert werden.

(2) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

(3) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

§ 9

Behandlung der Einrichtung

(1) Gebäude, Mobiliar und technische Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Technische Ausstattungsgegenstände und andere unter Verschluss gehaltene Ausstattungen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters benutzt werden.

(3) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Einwilligung des Kulturbüros im Gebäude untergebracht werden.

(4) Das Gelände der betreffenden Einrichtungen darf nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden. Das Ausgestalten von Räumen bedarf der Abstimmung mit dem Kulturbüro. Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung des Kulturbüros.

(5) Beschädigungen an den Räumen, dem Mobiliar und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Kulturbüro bzw. dem Hausmeister zu melden.

III. Haftung

§ 10

Haftung

(1) Die Stadt Schwerin überlässt dem Benutzer Räume, Einrichtungsgegenstände und sonstige mit überlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie

sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Kulturbüro gemeldet werden.

(2) Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und stellt den Vermieter von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Werden die überlassenen Räume bei der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Mieter die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

(4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(5) Die Haftung des Vermieters für sonstige Schäden aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten sowie Schäden, die auf deliktischem Verhalten des Vermieters beruhen, ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(6) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt der Vermieter keine Haftung, sofern er nicht im Einzelfall die Verpflichtung zur Verwahrung der eingebrachten Gegenstände übernommen hat. Im übrigen ist die Haftung bei Übernahme einer Verwahrpflicht auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten des Vermieters beschränkt.

IV. Entgelte

§ 11

Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der nachstehenden Einteilung in drei Tarifgruppen richtet und dessen Höhe dem Antragsteller mit dem Nutzungsvertrag mitgeteilt wird.

1. Grundmiete für die Nutzung bis zu vier Stunden:

a) Tarif I (0,50 Euro/qm)

für sämtliche Veranstaltungen der förderungswürdigen Nutzer aus Anlage 1;

b) Tarif II (1,50 Euro/qm)

für alle weiteren gemeinnützigen Veranstaltungen der nicht nach Anlage 1 förderungswürdigen Nutzer

c) Tarif III (2,00 Euro/qm)

für alle weiteren Veranstaltungen, wenn sie nicht in die Tarifklassen I und II eingeordnet werden können (einschließlich kommerzielle, private o.ä. Veranstaltungen);

2. Miete für Nutzungen über vier Stunden:

Das Entgelt erhöht sich pro angefangene Stunde um ein Viertel des jeweiligen Tarifs, jedoch höchstens bis zum Doppelten der Grundmiete pro Tag.

3. Bei Veranstaltungen, bei denen das Kulturbüro Mitveranstalter ist, tragen die Veranstalter das Entgelt zu gleichen Teilen.

4. Stellt der Vermieter auf Wunsch des Mieters für Veranstaltungen Personal für Garderobe, Einlass, Sicherung oder Bedienung technischer Geräte o.ä. zur Verfügung, trägt der Mieter die Personalkosten. Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage des TVöD pro angefangene Stunde.

5. Für die Benutzung technischer Geräte werden folgende Entgelte erhoben: (Nutzung pro Veranstaltung)

1. Overhead-Projektor und Leinwand	16,00 Euro
2. Dia- Projektor und Leinwand	16,00 Euro
3. Video/CD/DVD -Wagen	16,00 Euro
4. Tasteninstrument	10,00 - 15,00 Euro
5. Mikrofonanlage	7,00 - 10,00 Euro
6. Beamer /Laptop	15,00 Euro

6. Werden durch den Mieter Eintrittsgelder für die Veranstaltung verlangt, kann der Vermieter verlangen, an den Einnahmen aus den Eintrittsgeldern prozentual beteiligt zu werden. Die Höhe des prozentualen Anteils wird im Mietvertrag festgelegt.

7. Die Tarife für die am häufigsten vermieteten Räume sind in Anlage 2 abgedruckt.

§ 12

Befreiung von Entgeltzahlungen

(1) Kein Entgelt wird erhoben

1. für Veranstaltungen der Organisationen, welche die Räume im Auftrag der Stadt nutzen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;

2. für Veranstaltungen städtischer Einrichtungen und Ämter, ausgenommen davon sind die Volkshochschule, das Konservatorium und andere Kosten rechnende Einrichtungen der Stadt; sowie die Eigenbetriebe der Stadt Schwerin.

3. für Veranstaltungen, bei denen das Kulturbüro mit dem Veranstalter einen Kooperationsvertrag schließt und das Eintrittsgeld vom Kulturbüro vereinnahmt wird.

(2) Für Veranstaltungen, die das Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage von § 2 Abs.2 und 3 des am 09.09.1994 für das Schleswig-Holstein-Haus geschlossenen Vertrages selbst oder zusammen mit den dort genannten Trägern durchführt, wird ebenfalls kein Entgelt erhoben.

(3) Sofern bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen förderungswürdiger Nutzer die entstehenden Ausgaben nicht durch die erzielten Einnahmen gedeckt werden, können die Entgelte auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Fälligkeit

(1) Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungstermin der Räumlichkeit fällig.

(2) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

(3) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszins lt. § 247 BGB geltend gemacht.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Benutzungsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ungültig sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Förderungswürdige Nutzer

Förderungswürdige Nutzer sind kulturelle Vereinigungen, die vom Kulturbüro gefördert oder als förderungswürdig anerkannt werden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, öffentliche anerkannte Träger der Jugendhilfe und die vom Sozialamt anerkannten Selbsthilfegruppen oder vergleichbare gemeinnützige Einrichtungen, wenn sie entweder in Schwerin ansässig sind oder bei überregionalen Trägern die Veranstaltung überwiegend für Schweriner Einwohner bestimmt ist.

Anlage 2

Tarif	I	II	III
	0,50 Euro/qm	1,50 Euro/qm	2,00 Euro/qm
1. Schleswig-Holstein-Haus			
1. Saal 68qm	34,00 Euro	102,00 Euro	136,00 Euro
2. Gartensalon 53 qm	26,50 Euro	79,50 Euro	106,00 Euro
3. Foyerbereich 55 qm	27,50 Euro	82,50 Euro	110,00 Euro
4. Ausstellungsraum I Erdgeschoss 27 qm	13,50 Euro	40,50 Euro	54,00 Euro
5. Ausstellungsraum 2 Erdgeschoss 31 qm	15,50 Euro	46,50 Euro	62,00 Euro
6. Ausstellungsraum 3 Erdgeschoss 32 qm	16,00 Euro	48,00 Euro	64,00 Euro
7. Ausstellungsraum 1 Obergeschoss 43 qm	21,50 Euro	64,50 Euro	86,00 Euro
8. Ausstellungsraum 2 Obergeschoss 53 qm	26,50 Euro	79,50 Euro	106,00 Euro
9. Ausstellungsraum 3 Obergeschoss 33 qm	16,50 Euro	49,50 Euro	66,00 Euro
10. Garten (pauschal)	165,00 Euro	165,00 Euro	165,00 Euro
2. Soziokulturelles Zentrum Speicher			
1. Foyer 65 qm	32,50 Euro	97,50 Euro	130,00 Euro
2. Galerie 63 qm	31,50 Euro	94,50 Euro	126,00 Euro
3. Saal 132 qm	66,00 Euro	198,00 Euro	264,00 Euro
4. Künstlergarderobe 36 qm	18,00 Euro	54,00 Euro	72,00 Euro
5. Kneipe 104 qm	52,00 Euro	156,00 Euro	208,00 Euro
3. Stadtbibliothek			
1. Lesesaal 180 qm zuzgl. Galerie	90,00 Euro 30,00 Euro	270,00 Euro 90,00 Euro	360,00 Euro 120,00 Euro
4. Konservatorium			
1. Saal 76 qm	38,00 Euro	114,00 Euro	152,00 Euro
5. Volkshochschule			
1. Aula 150 qm	75,00 Euro	225,00 Euro	300,00 Euro
2. Unterr.-räume 50qm	25,00 Euro	75,00 Euro	100,00 Euro
3. Sternwarte 50 qm	25,00 Euro	75,00 Euro	100,00 Euro
4. Konferenzraum I 43 qm	21,50 Euro	64,50 Euro	86,00 Euro
5. Konferenzraum II 27qm	13,50 Euro	40,50 Euro	54,00 Euro
6. Nutzungsentgelt bei Trauungen (Nutzung bis zu 2 Stunden)			
Speicher	35,00 Euro		
Sternwarte	35,00 Euro		
Konservatorium	65,00 Euro		
Schleswig-Holstein-Haus Saal	50,00 Euro		
Gartensalon	40,00 Euro		

4. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg - Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 22.02.2010 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.01, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), geändert am 12.03.2003 (Stadtanzeiger vom 30.05.2003, S. 6), geändert am 16.12.2005 (Stadtanzeiger vom 06.01.2006, S. 6), zuletzt geändert am 14.05.2009 (Stadtanzeiger vom 22.05.2009, S. 6) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. (2) wird wie folgt gefasst:

„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben;
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
5. den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten;
6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
7. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
8. Tiere unangeleint zu führen;
9. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.“

b) Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „in Absatz 2“ wird „Nr.1 und 9“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Sie bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikati-

on verfügen; Gärtner haben lediglich den Abschluss des Ausbildungsberufes bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen; und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können objektbezogene Zulassungen erteilt werden.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3. dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die Gewerbetreibenden dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5t nicht überschreiten.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte der Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 - 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 - 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof richten sich nach folgenden Maßgaben:

1. In neu erschlossenen Erdgrabfeldern des Waldfriedhofes obliegt die Erstanlage der Grabstätten der Friedhofsverwaltung. Auf Erdgrabfeldern legt die

Friedhofsverwaltung den Anteil an Pflanz- und Rasenfläche fest.

2. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung, unbeschadet den sich aus § 21 Abs. 1 und 2 ergebenden Anforderungen, folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

- a) Die Aufstellung der Grabmale ist ausschließlich auf der Pflanzfläche zulässig.
- b) Für aufrecht stehende Grabmale gelten als Höchstmaß für die Höhe 140 cm.
- c) Für Stelen gelten als Höchstmaß für die Höhe 170 cm.

3. Liegende Grabmale sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig.

4. Einfassungen sind nur in Größe der Pflanzfläche zulässig.

5. Nicht gestattet ist:

- a) das Errichten von Zäunen,
- b) das Aufstellen von Bänken,
- c) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken.

6. Auf der Stele im Baumgrabfeld kann eine Edelstahltafel in der Größe 15 cm Breite und 10 cm Höhe für jeden Verstorbenen angebracht werden. Die Beauftragung zur Anfertigung, Beschriftung und Anbringung der Edelstahltafel obliegt dem Nutzungsberechtigten. Mit der Anbringung ist ein Gewerbetreibender zu beauftragen, der die Anforderungen nach § 6 erfüllt.

7. Individuelle Pflanzungen im Baumgrabfeld sind unzulässig.

(2) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Alten Friedhof richten sich nach folgenden Maßgaben:

1. Im Musterfeld LM sind ausschließlich stehende Grabmale aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen:

- a) Reihe 1 bis 3 in einer Breite von 40 bis 55 cm und einer Höhe von 70 bis 85 cm;
- b) Reihe 4 bis 7 in einer Breite von 40 bis 60 cm und einer Höhe von 90 bis 110 cm;
- c) Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

2. Im Grabfeld O sind ausschließlich Stelen in einer Breite/Stärke 25 bis 35 cm und einer Höhe bis 90 cm zugelassen. Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

3. Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte ist das Verlegen eines Pultsteines zulässig. Das Höchstmaß der Seitenlängen beträgt 40 cm, die Höhe minimal 5 cm und maximal 15 cm. Der Standort ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden.

4. Individuelle Pflanzungen auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sind unzulässig.

(3) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus richten sich nach folgenden Maßgaben:

1. Auf den Gräbern der Verfolgten des Naziregimes sind Grabmale ausschließlich aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen:

- a) aufrecht stehende Grabmale in einer Breite von 40 cm und einer Höhe von 30 cm;
- b) liegende Grabmale in einer Seitenlänge von 30 bis 40 cm;
- c) Absatz 1 Ziffer 5 gilt entsprechend; das Errichten von Einfassungen ist nicht gestattet."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.“

b) Abs. (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Angaben zur Schrift, den Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.“

c) Hinzugefügt wird Abs. (3) mit folgender Fassung:

„(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.“

5. § 21 (3) wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat nur von nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden zu erfolgen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 10.03.2010

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hinweis zur amtlichen Veröffentlichung:

§§ 5 und 6 dieser Satzung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Fischereischeinprüfung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 findet die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines am Sonnabend, 08. Mai 2010, 08.00 Uhr im Kleinen Hörsaal der Gewerblichen Berufsschule Schwerin, Arsenalstr. 30 statt. Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: (0385) 545 1111 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo. 08.00 - 16.00 Uhr

Di.u.Do. 08.00 - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 - 13.00 Uhr

Sa. 09.00 - 12.00 Uhr (1. und 3. Sa. im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V., Herrn Bürger (Tel. 03867/ 8777 oder 0173/ 10 56 357).

Der Lehrgang findet am Samstag, d. 17.04.2010, Sonntag, d. 18.04.2010 und Samstag, d. 24.04.2010 von 08.00 bis 17.00 Uhr in der oben genannten Schule statt.

Die Oberbürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 719) und des § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 22.02.2010 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes „Schweriner Abwasserentsorgung“ beschlossen:

Artikel I

Dem § 4 Absatz 2 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:
„Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1.3.2010 in Kraft

Schwerin, den 10.03.2010

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin“

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 719) und des § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 22.02.2010 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin“ beschlossen:

Artikel I

Dem § 4 Absatz 1 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:
„Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1.3.2010 in Kraft.

Schwerin, den 10.03.2010

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Bürgeranhörung zum Bebauungsplan für die freie Schule Ecolea

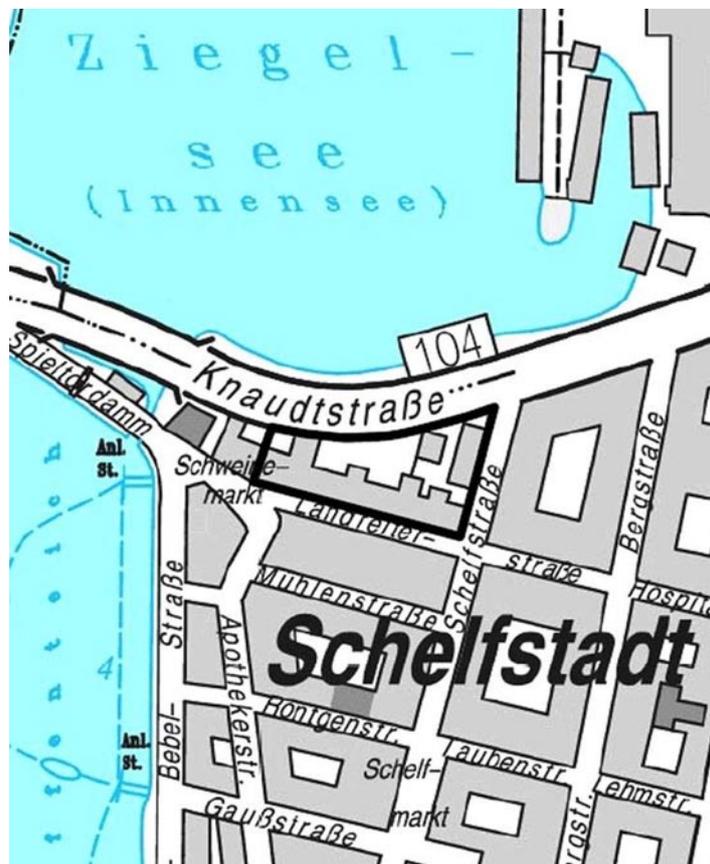
Der Träger der Ecolea-Schulen beabsichtigt, im Bereich Knaudtstraße auf den unbebauten Flächen zwischen altem Elektrizitätswerk und der Schelfstraße ein neues Schulgebäude zu errichten.

Die dreizügige Schule für ca. 500 Schüler besteht aus zweigeschossigen, miteinander verbundenen Baukörpern. Die Stadt Schwerin beabsichtigt, einen Bebauungsplan Nr. 73.10 „Internationale Schule Schelfstadt“ aufzustellen. Hierzu findet

am **Mittwoch,**
24.03.2010,
18.00 Uhr

eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB im Demmlersaal des alten Rathauses, Am Markt 14 in Schwerin statt. Dort haben Sie Gelegenheit zur Erörterung des Vohabens.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung abrufbar.



Bebauungsplan „Internationale Schule Schelfstadt“

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Europaweite Schulbuchausschreibung 2010 / 2011

D. Offenes Verfahren

1.

Landeshauptstadt Schwerin
 Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 545 2013
 Telefax: 0385 545 2009

2.a) Offenes Verfahren

2.b) ./.

3.a) Stadtgebiet Schwerin

3.b) Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 CPV-Referenznummer: 22111000

3.c) Aufteilung in Lose : ja , Angebote einzureichen für 1 Los je Bewerber
 Bei Überschreitung der Anzahl von 6 Bewerbern und Vorliegen gleichwertiger Angebote erfolgt ein Losverfahren

3.d) ./.

4. bis spätestens 16.08.2010

5.a)

Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Telefon.: 0385/ 545 2013
 Telefax: 0385/ 545 2009

5.b) Anforderung der Verdingungsunterlagen bis 26.04.2010 (Datum des Poststempels)

5.c) 20,00 Euro Verrechnungsscheck, Erstattung: nein

6.a) Ende der Angebotsfrist 10.05. 2010 unter Vergabe-Nr.: 024.10.49.2 VOL

6.b)

Landeshauptstadt Schwerin
 Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz
 -Submissionsstelle-
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin

6.c) Deutsch

7. ---

8. ---

9. Zahlungen nach § 17 VOL/B und den Besonderen und Zusätzlichen

Vertragsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung

10. ---

11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen.

*er hat eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers sowie eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes der letzten 2 Jahre vorzulegen.

*er hat Angaben darüber zu machen, ob eine Zusammenarbeit bzw. Kooperation oder sonst wie geartete gesellschaftliche Verbindung/Verknüpfung zu anderen Firmen vorliegt. Name der/des Geschäftsführer/s und Gesellschafter/s.

*er hat den aktuellen Handelsregisterauszug vorzulegen, aus dem sich u.a. die Veränderungen ergeben, die in den letzten zwei Jahren hinsichtlich der Eigentümer und Geschäftsführer der Firma stattgefunden haben.
 Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen des § 27 VOL/A sowie dem Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz – BuchPrG) entsprechend der Verdingungsunterlagen.

12. Die Bindefrist endet am 23.06.2010.

13. Die Auftragserteilung erfolgt unter dem Aspekt des wirtschaftlichsten Angebotes unter Einbeziehung nachstehender Kriterien im Liefer- und Beratungsservice in der Reihenfolge ihrer Priorität (Leistungsbeschreibung)

*Fachliche Beratung der Lehrkräfte mit entsprechendem Anschauungsmaterial vor Ort

*Transportkostenfreie Anlieferung zum Schulstandort

*Lieferung sortiert und verpackt nach Klassen/Fachbereichen in die einzelnen Unterrichtsräume

*Zusammenstellung von Literaturlisten

*Bibliografische Nachweise/Ansichtslieferungen

*Unterstützung der Schulen bei der Ermittlung von Buchtiteln, Bestellnummern, Auflagen und Ladenpreisen

*Einrichtung einer kostenlosen Hotline

*Rücknahme von beschädigten Büchern

*Entsorgung des Verpackungsmaterials der angelieferten Bücher

14. Keine Nebenangebote/Veränderungsvorschläge

15. Vergabekollegium des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Veranstaltungstipps der Stadtbibliothek

Sonntag, 21. März 2010, 17.00 Uhr, Perzinasaal
Liederkonzert
Auf den Flügeln des Gesanges
Mit Werken von Felix Mendelssohn Bartholdy



Wieland Beer und Werner Harder

Ausführende:

Wieland Beer, Tenor
 Er erhielt seine erste musikalische Ausbildung im Alter von sechzehn Jahren. 1993 nahm er ein externes Gesangsstudium an der Hochschule für Musik in Dresden über das Opernchor-Studio der Semperoper auf. Unterricht im Hauptfach Gesang erhielt er bei Kammer Sänger Armin Ude. Seit 1994 wirkt Wieland Beer als Solist in oratorischen Werken mit. Im Juni 1997 legte er das Hochschulexamen im Hauptfach Gesang an der Musikschule „Carl Maria von Weber“ in Dresden ab. Seit 1998 ist er am Staatstheater

Schwerin engagiert. Außerdem widmet er sich zunehmend mit Erfolg dem Liedgesang und war 1. Preisträger der internationalen „Lotte Lehmann Woche“.

Werner Harder, Flügel
 Der in Nowosibirsk geborene Künstler absolvierte seine Ausbildung bei Gerhard Erber an der Musikhochschule in Leipzig. Nach einer zwei-jährigen Korrepetitor Tätigkeit am Dessauer Theater widmet er sich seiner pianistischen Laufbahn und konzertiert mit diversen Kammermusikpartnern. Besondere Bedeutung erhält dabei die Arbeit als Liedbegleiter namhafter Sänger. Sein umfangreiches Repertoire reicht hier von den „Klassikern des deutschen Liedes“ bis hin zur „Moderne“. Gekennzeichnet ist sein Spiel durch Werktreue und feinsinnige Klangkultur.

Karten im Vorverkauf sind ab sofort zum Preis von 12 bzw. 10 Euro in der Stadtbibliothek oder an der Abendkasse erhältlich.

Bestellungen werden gern telefonisch unter (0385) 59019-21 oder per E-Mail: service@stadtbibliothek-schwerin.de entgegengenommen.

Dienstag, 30. März 2010, 19.30 Uhr, Perzinasaal
Digitale Live-Dia-Show von und mit Andre Schumacher
ANTARKTIS –
DAS EISIGE PARADIES



Andre Schumacher

Ein Vierteljahr verbrachte Andre Schumacher auf Südgeorgien, der Antarktischen Halbinsel und den Ozeanen dazwischen. Die Bilder, mit denen er zurückkehrte, zeigen die atemberaubende Schönheit eines bedrohten Paradieses. „Wir schützen nur, was wir lieben; und wir lieben nur, was wir kennen“, sagt Andre Schumacher und erschließt uns mit seiner unnachahmlichen Mischung aus detailreichen Nahaufnahmen und cineastischen Landschaftspanoramen die Magie des ewigen Eises.

Der Vortrag ist geschickt erzählt, ganz ähnlich einem Roman, dessen Episoden den Zuschauer nicht nur in eindrucksvollen Bildern eine geographische Reise ans Ende der Welt erleben lassen.

Technischer Hintergrund:

Digitale Live-Dia-Show ergänzt durch musikalische Passagen und Originaltöne; Vortragsdauer 120 min; 500 Fotografien, zahlreiche historische Aufnahmen und Karten; Digitale Einfeldprojektion mit Hochleistungs-Beamer auf Großleinwand

Karten im Vorverkauf sind ab sofort zum Preis von 9 bzw. 7 Euro in der Stadtbibliothek oder an der Abendkasse erhältlich.

Bestellungen werden gern telefonisch unter (0385) 59019-21 oder per E-Mail: service@stadtbibliothek-schwerin.de entgegengenommen.

Veranstalter:
 Stadtbibliothek Schwerin
 Wismarsche Str. 144
 19053 Schwerin
 Telefon (0385) 5 90 19 - 27
 Fax (0385) 5 90 19 - 33

Parkzonen von A bis E nutzbar

Im vergangenen Jahr gab es aufgrund der Bundesgartenschau und der damit hohen Parkplatzauslastung die Regelung, dass die Bewohner mit einem Bewohnerparkausweis der Parkzonen A bis E in allen Zonen parken konnten, wenn der Bewohnerparkausweis ausgelegt war. Da auch 2010 - im Jubiläumsjahr der Stadt Schwerin - überdurchschnittlich viele Veranstaltungen sowie zahlreiche Großbaustellen (Martinstraße, Alexandrinenstraße, Buschstraße, Schelfstraße, Totendamm) den Parkraum einschränken, gilt diese Regelung auch 2010.



Energieberatung im Stadthaus

Energiesparen liegt im Trend. Aber welche Energiesparlösungen rechnen sich für den Verbraucher wirklich? „Um die Entscheidung für eine sparsame Heizung, für eine bessere Wärmedämmung oder eine moderne Solaranlage auf einer soliden Grundlage zu treffen, ist der Rat von Fachleuten gefragt. Allerdings sollten die die Interessen des Käufers vertreten“, meint Carola Nitz, Leiterin des Schweriner Umweltamtes. Für die Energieberatung der Schwerinerinnen und Schweriner, die ab März immer dienstags von 15 bis 18 Uhr im Schweriner Stadthaus stattfindet, hat sie daher die Neue Verbraucherzentrale Schwerin als Partner gewonnen. „Sie ist unabhängig von Verkaufsinteressen und sucht nach Energiesparlösungen, die den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Ratsuchenden angepasst sind.“ Der Schwerpunkt wird dabei

die Raumheizung und Warmwasserbereitung sein. „Immerhin benötigen private Haushalte dafür rund 80 Prozent ihres Energieverbrauchs, wenn man Fahrzeuge außer Acht lässt“, sagt Energieberater Michael Kurzmann. Sein Spezialgebiet sind energiesparende Heizungstechnik für Neu- oder Altbauten, zur Warmwasserbereitung und zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die dazu gehörenden staatlichen Fördermöglichkeiten. „Besonders nützlich ist die Energieberatung bei Neubauvorhaben oder umfangreichen Modernisierungen. Häufig verhelfen die Beratungsgespräche zu Lösungen, die effizienter oder kostengünstiger sind als die gewerblich angebotenen“, berichtet Kurzmann aus seiner Beratungspraxis. Doch auch Mieter und Wohnungseigentümer können von dem Beratungsangebot profitieren.

Zum Beispiel, wenn sie ihre Heizkostenabrechnung nicht nachvollziehen können, wenn sie Schimmelpilz in ihrer Wohnung vermeiden wollen oder kleinere Energiesparmaßnahmen umsetzen wollen, die ein Heimwerker leisten kann. Der Energieberater hilft darüber hinaus bei der Suche preisgünstiger Energieanbieter und bei der Interpretation von Angeboten. Die Beratung findet dienstags von 15 bis 18 Uhr im Stadthaus, Am Packhof 2-6, Raum E 020, statt. Termine können telefonisch unter 0385/5918110 vorab vereinbart werden. Die Beratungsgespräche dauern zwischen 30 und 45 Minuten und kosten 5 Euro. Wichtige Unterlagen wie Baupläne, Leistungsbeschreibungen, Skizzen oder Fotos sollten zur Beratung mitgebracht werden. Vorortbesichtigungen durch den Energieberater kosten 45 Euro.